



ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Ehrenberg (Rhön)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) am 20.08.2018 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufschlag

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 15,00 pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind oder bei dem sie auf besondere Einladung des jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	EURO	15,00
- Ehrenamtliche Beigeordnete	EURO	15,00
- Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen und Schriftführer bzw. ihre Vertreter in den Arbeitskreissitzungen	EURO	15,00
- Mitglieder der Ortsbeiräte	EURO	15,00
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreterinnen oder Vertreter von Bevölkerungsgruppen	EURO	15,00
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	EURO	15,00
- Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	EURO	15,00
- Sachkundige Einwohner einer Kommission	EURO	15,00

Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.

Vertritt ein(e) ehrenamtliche(r) Beigeordnete(r) die oder den Bürgermeister(in) (z.B. Besuch bei Alters- und Ehejubiläen, Vereinsjubiläen, gesellschaftlichen Anlässen, öffentlichen Veranstaltungen, zu denen Gemeindevorstand oder Bürgermeister eingeladen sind) oder ist die Hinzuziehung einer(s) weiteren Beigeordneten zu einem Termin erforderlich (z.B. Behördentermin, Notartermine) so erhält sie oder er für jeden Tag, an dem sie oder er mindestens einen Termin wahrgenommen hat, eine Aufwandsentschädigung von EURO 15,00.

Vertritt ein(e) ehrenamtliche(r) Beigeordnete(r) (insbesondere die oder der Erste Beigeordnete) die oder den Bürgermeister(in) wegen Abwesenheit (z.B. urlaubs- oder krankheitsbedingt), so erhält sie oder er für jeden Kalendertag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EURO 35,00. Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 wird in diesem Fall dann nicht zusätzlich gezahlt.

Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Briefwahlvorstandes erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit EURO 25,00.

Die Mitglieder des Auszählungsvorstandes und der Wahlvorstände erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit EURO 35,00.

(1) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzende(n) der Gemeindevertretung	EURO	15,00
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher der Ortsbezirke mit 1-300 Einwohner	EURO	80,00
mit 301-500 Einwohner	EURO	110,00
ab 501 Einwohner	EURO	140,00
des Ortsbezirkes Wüstensachsen	EURO	60,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 15,00

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von § 36b Abs. 1 HGO.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 am 01.10.2018 in Kraft. Die Regelungen in § 3 Abs. 1 gelten ab 15.09.2017. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) vom 29.11.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ehrenberg (Rhön), den 21.08.2018

gez. Schreiner

(Siegel)

(S c h r e i n e r)
Bürgermeister